



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Was ist die Revolution? Offenes Sendschreiben an Herrn Geheimen
Justizrath Stahl.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Was ist die Revolution?

Offenes Sendschreiben an Herrn Geheimen Justizrath Stahl.

Auf Veranstaltung des evangelischen Vereins für kirchliche Zwecke haben Sie am 8. März 1852 einen Vortrag über die Revolution gehalten, und denselben später dem größern Publicum mitgetheilt. Die allgemeine Charakteristik, welche Sie in demselben von der liberalen Partei geben, fordert uns um so mehr zu einigen Berichtigungen auf, da Sie im Ganzen den Gegensatz zwischen der Denkart Ihrer und unsrer Partei, soweit er sich auf die Doctrinen bezieht, richtig angeben. Wir halten in der That den Staat für eine Anstalt zur Erreichung irdischer, nicht überirdischer Zwecke, und wir erkennen keinen einzigen Punkt in demselben an, welcher sich durch seinen überirdischen Ursprung der Kritik der menschlichen Vernunft entziehen dürfte, wenn wir auch die menschliche Vernunft keineswegs, wie Sie es thun, mit der menschlichen Willkür identificiren. Wir bekämpfen in Beziehung auf den Staat den Supranaturalismus noch viel entschiedener und unbedingter, als in Beziehung auf die Religion.

Allein diese Denkart, welche Sie mit dem Namen „Revolution“ bezeichnen, und die man gewöhnlich Liberalismus nennt, hat bereits eine Geschichte von mehreren Jahrhunderten, und im Laufe dieser Geschichte haben sich die Ansichten in vieler Beziehung aufgeklärt, bereichert und erweitert. Sie thun daher Unrecht, wenn Sie Alles, was irgend ein liberaler Schriftsteller des 17., 18. oder 19. Jahrhunderts ausgesprochen hat, der gesammten Partei aufbürden und uns das Recht versagen, mit der Zeit fortzuschreiten, wie ja selbst Ihre unendlich viel jüngere Partei eingeständlich mit der Zeit fortgeschritten ist.

Sie thun ferner Unrecht, wenn Sie einen offenen und aller Welt bekannten Bruch innerhalb der liberalen Partei ignoriren, und nach Belieben Eigenschaften der einen und der andern Seite zusammenschütten, um daraus eine Caricatur zu machen, die weder auf die eine, noch auf die andere Seite paßt. Sie begehen dieses Unrecht schon bei der Wahl Ihres Titels. Unter „Revolution“ versteht der Sprachgebrauch wie der gesunde Menschenverstand einen Act oder eine Reihe

von Acten; indem Sie aber dieses Wort als den Ausdruck einer Gesinnung, einer Ansicht gebrauchen, schieben Sie wenigstens dem größern Publicum die Vorstellung unter, die Sie doch selber nicht theilen, daß der Act der Revolution mit der Gesinnung des Liberalismus unzertrennlich verbunden sei. Wenn Sie diese Mischung verschiedenartiger Vorstellungen, so wie einzelne rhetorische Wendungen, die zu der eigentlichen Deduction Nichts beitragen, z. B. die Prophezeiungen von der apokalyptischen Zeit, auf das bestimmte Publicum berechnet haben, vor dem Sie sprachen, welches nicht belehrt, sondern nur in seinem Pathos bestärkt werden will, so muß diese Rücksicht wegfallen, sobald Sie sich als Schriftsteller dem Volke zuwenden.

Dieselbe Vermischung von Vorstellungen, die nicht zusammengehören, findet sich in den sieben Cardinalpunkten wieder, welche Sie als Glaubenssätze des Liberalismus zusammenstellen. Ich will versuchen, Ihnen das bei jedem dieser Punkte nachzuweisen.

Erstens. Die Theorie der „Volksouveraineté“ gehört nicht oder nicht mehr dem gesammten Liberalismus an, sondern nur der Demokratie. Wir haben in der Zeit, wo es nöthig war,*) diesen absurden Begriff eben so entschieden bekämpft, als die Schriftsteller Ihrer Partei. Er ist absurd, weil er in seiner Art eben so supranaturalistisch ist, wie die Herleitung der Staatsgewalt aus überirdischen Motiven. Die Individualisirung eines Collectivbegriffs und die Verherrlichung desselben durch Attribute, die nur einer wirklichen Individualität zukommen, führt in der Theorie, weil sie kein reales Verhältniß ausdrückt, zu schwärmerischer Unklarheit, in der Praxis zu schädlichen Versuchen, z. B. Fragen, die über das Verständniß der Mehrzahl hinausgehn, durch eine Zählung der verschiedenen im Staate vorhandenen Individuen entscheiden zu lassen.

Die Idee der Volksouveraineté sündigt auf eine doppelte Weise, einmal indem sie einer fingirten Einheit Willen, Verstand und Macht beilegt, sodann indem sie zur Herstellung dieser Einheit, der Einheit des Volks, diejenigen Kräfte, die charakteristisch für das Volk sind, entweder geradezu ausschließt, oder sie wenigstens in der Masse erdrückt. Ob in diesem Sinn die Demokratie noch an dem Begriff der Volksouveraineté festhält, ist uns nicht bekannt. Der Liberalismus hat mit solchen Abstractionen Nichts mehr zu thun.

Wir wissen wohl, daß eine Autorität, über die man nicht reflectirt, sondern der man ohne weiteres gehorcht, ein sehr nütliches und bis zu einem gewissen Grad unentbehrliches Mittel für das Gedeihen des Staates ist. — Das Volk thut viel lieber, was es muß, als was es will, und es fügt sich viel lieber einer Autorität, die ihm äußerlich gegeben ist, als einer, die es sich selbst gesetzt hat. Ein königlicher Amtmann wird mit den Bauern stets besser fertig, als ein selbst-

*) U. a. Schreiber dieses in den Grzb. 1848, Heft 33.

gewählter Schulze. Aus diesem Grunde haben wir auch am Königthum festgehalten und haben in das Königthum die Vollgewalt aller staatlichen Functionen gelegt. Freilich haben wir das Königthum nicht auf die Person des Königs eingeschränkt, wir haben es nicht von den übrigen staatlichen Institutionen getrennt, wir haben unter der Souverainetät des Königs nicht die Willkür verstanden, zu thun und zu lassen, was er Lust hat, wir haben in ihm die Quelle, aber nicht die volle Ausübung aller staatlichen Functionen gesucht, weil eine solche Vollständigkeit etwas Unmögliches ist.

Obgleich wir also an dem Begriff der Volkssouverainetät nicht hängen, und obgleich wir die Autorität als einen nützlichen Hebel des Staatslebens gern gelten lassen, stehen wir doch mit unfrem Princip dem Ihrigen in unvermittelter Feindschaft gegenüber.

Sie wünschen die Existenz einer Autorität, über deren Ursprung man nicht reflectiren darf, und Sie glauben dieselbe dadurch sicher zu stellen, daß Sie ihr einen göttlichen Ursprung beilegen. Aber wem in aller Welt wollen Sie die Göttlichkeit dieses Ursprungs einreden? wenn Sie damit einen andern Sinn verbinden, als den ganz allgemeinen der göttlichen Weltregierung überhaupt, der sich auf das Kleinste eben so erstreckt wie auf das Größte. Wir kennen die Entstehung unfrer Staaten historisch ganz genau; wir wissen, wie sie durch Kaufverträge, durch Heirath, durch Austausch, durch Eroberung entstanden sind, wir haben die Kritik jedes einzelnen dieser Ereignisse in der Hand und müssen es als eine Verhöhnung des Göttlichen betrachten, wenn jedem dieser Ereignisse das Prädicat des specifisch göttlichen Ursprungs beigelegt werden soll. Es giebt gegenwärtig in der ganzen civilisirten Welt nur eine Macht, die sich in der Tradition bis zu der unmittelbaren Erscheinung Gottes fortführt und deren Ansprüche wenigstens von einem Theil Europas anerkannt werden; aber Sie, geehrter Herr, gehören der protestantischen Kirche an, und diese läugnet die Tradition, läugnet den göttlichen Ursprung des Papstthums. Unfre deutschen Staaten dagegen beruhen auf sehr menschlichen Grundlagen, z. B. auf dem Kaufcontract mit Kaiser Sigismund, auf den schlesischen Kriegen, auf dem Wiener Congreß, — in welchem letztern wohl Sie selber kaum das Walten des heiligen Geistes wieder erkennen werden. — Und ist denn diese Fiction auch nöthig, um die Majestät des Königthums und die Autorität aller wenigstens der Form nach vom Königthum hergeleiteten Staatsgewalten sicherzustellen? Die Majestät des Königthums beruht einmal auf dem Gefühl von dem Geist der Ordnung, Consistenz und Sittlichkeit, der in dem Staatsganzen waltet und als dessen Träger und Symbol man das Königthum verehrt; sie beruht ferner auf der sehr realen Gewalt, die man in seinen Händen weiß und deren Widerschein man nicht erst von einem überirdischen Lichte herleiten darf; sie beruht endlich in dem stolzen Gefühl jedes Einzelnen, einem ruhmreichen Staat anzugehören, dessen Geschichte an die Geschichte des Königthums

geknüpft ist. Wo diese Attribute des Königthums nicht vorhanden sind, da können Sie über das göttliche Recht desselben declamiren, so viel Sie Lust haben, Sie werden das Fundament seines Bestehens auch nicht um ein Atom verstärken.

Wir wollen dem Königthum die Vollgewalt aller Staatskräfte übertragen, nicht allein das Heer, nicht allein die Verwaltung, nicht allein die Gerichte: wir hätten Nichts dagegen, wenn man auch die Parlamente als ein königliches Institut aufsaße, und wir würden eine octroyirte Ständeverfassung im Jahre 1847 viel freudiger begrüßt haben, als das Vereinbarungstreiben der Jahre 1848—50; vorausgesetzt nämlich, daß das Königthum nur gegeben hätte, was factisch schon vorhanden war. Denn in der Form soll Alles vom Königthum ausgehen, den Inhalt aber muß es, wenn es überhaupt Etwas schaffen will, aus dem ihm von der Geschichte überlieferten Material schöpfen. Darum halten wir das constitutionelle Königthum für einen wesentlichen Fortschritt in der staatlichen Entwicklung, weil in dieser Form wenigstens annäherungsweise, — und nur das ist bei allen menschlichen Angelegenheiten zu verlangen — der historische Thatbestand objectiv festgestellt und der Form des königlichen Willens der Inhalt gegeben wird. Wir halten diese Form namentlich für sittlicher, als die des römischen Kaiserreichs, wo zügellose Prätorianer und feile Eunuchen die Stelle der Parlamente vertraten; wir halten sie für sittlicher, als den Absolutismus Ludwigs XIV. und Ludwigs XV., wo der hochmüthige Adel Frankreichs einer feilen Dirne das Kleid küssen mußte, um den Willen seines Monarchen zu bestimmen, und wir halten die constitutionelle Form für zweckmäßiger, als die ständische, weil die letztere den Krieg zwischen den verschiedenen Interessen permanent macht, während die erstere eine Vermittelung gestattet.

Die Extreme unsrer Zeit haben sich vielfach über die von Montesquieu festgestellte Trennung der Gewalten lustig gemacht, aber diese Trennung drückt doch nur eine Wirklichkeit und eine Nothwendigkeit aus. Schon ein großes Geschäft wird am zweckmäßigsten verfahren, wenn es seine verschiedenen Functionen auch äußerlich scheidet und jeder eine Grenze ihres Rechts und ihres Einflusses zieht. Ein Staat ist aber doch noch etwas ganz Anderes, als ein Geschäft, und die Theilung der Rechte und Gewalten, die hier nur eine Zweckmäßigkeitsfrage ist, wird dort zu einer Sache des Rechts. Eine Gewalt wird nur durch Beschränkung fest und dauerhaft. In der beschränktesten aller Monarchien, der britischen, strahlt die Majestät des Königthums am herrlichsten, und es fällt keinem der Unterthanen Sr. britischen Majestät ein, seine Königin mit Ihrem unartigen Ausdruck als Magd des Parlaments zu bezeichnen.

Zweitens. „Die Revolution fordert die Freiheit, das Gewährenlassen in allen Gebieten, unbegrenzte Theilbarkeit und Veräußerlichkeit des Grundeigenthums, unbeschränkte Ansässigmachung und Gewerbefreiheit, unbegrenzte Freiheit der öffentlichen Lehre, der Sectenstiftung, der Ehescheidung, sie fordert Ab-

schaffung der Todesstrafe, Straflosigkeit der Gotteslästerung, ehrenvolles Begräbniß des Selbstmörders.“ — Wie das Alles unter sich zusammenhängt, verstehe ich nicht recht, noch weniger, wie Sie später alle diese Punkte als Gegensatz gegen das Christenthum aufstellen können. Denn mit den civilrechtlichen Bestimmungen, die Sie zuerst anführen, hat sich das Christenthum überhaupt nie zu thun gemacht, und was jene Auffassung des Strafrechts betrifft, daß es nur ausgeübt werde, um den biblischen Spruch: Auge um Auge, Zahn um Zahn, zu erfüllen, so scheint mir diese äußerliche Auffassung des Gesetzes mehr jüdisch als christlich, da das Christenthum die Strenge des Gesetzes im Geiste der Liebe gebrochen haben will. In wie weit die Theilbarkeit des Grundeigenthums und die Gewerbefreiheit in jedem bestimmten Fall dem Volke nützlich sind oder nicht, darüber werden unter uns verschiedene Meinungen stattfinden, weil eine so concrete Frage sich überhaupt nicht mit einer abstracten Allgemeinheit ausmachen läßt. Gern aber wollen wir Ihnen zugestehen, daß wir uns in allen diesen Fragen nur durch den Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit bestimmen lassen, da in dem göttlichen Gesetz über Majorate, über Erbrecht, über Ansässigmachung und Gewerbefreiheit unsres Wissens Nichts zu finden ist.

Drittens. „Die Revolution fordert die Gleichheit, Aufhebung aller Stände, Klassen und Corporationen, aller gegebenen Obrigkeiten, Nivelirung der Gesellschaft.“ — In diesem Sinn will der Liberalismus nicht die Gleichheit der Menschen. Er fordert eben so wenig vom Staat das gleiche Glück für jeden Einzelnen, wie er von Gott die gleiche Fähigkeit für jeden Einzelnen fordert. Aber er verlangt für Jeden die Gleichheit des Rechts und die Gleichheit der Ehre: er will, daß der schlechteste Tagelöhner dasselbe Gefühl der Menschenwürde in sich tragen soll, wie der stolzeste Pair des Reichs, und er will, daß die Institutionen und Gesetze des Staats ihm dieses Gefühl nicht unmöglich machen. Jene goldene Zeit, wo der Edelmann ungestraft das bürgerliche Mädchen entehren und ihren Bruder, der Rechenchaft von ihm forderte, fuchteln lassen konnte, jene goldene Zeit hat der Liberalismus allerdings abgeschafft, und er hat selbst das von Gott gegebene *droit de seigneurie* nicht geachtet. Wenn das die „gliedliche Stellung“ ist, in der Sie Gottes Weltplan wiederfinden, so nehmen wir allerdings Ihre Vorwürfe an. Aber Sie sollten nicht so hart über ein Princip urtheilen, dem Sie selber Ihre Geltung verdanken. Sie stehen geehrt und angesehen in der Mitte der ersten Versammlung des Reichs, ein Führer Ihrer stolzen Partei, Sie, der Bürgerliche, der Gelehrte, der Abkömmling eines verachteten Stammes! Ueberlegen Sie sich, was Ihre Stellung sein würde, wenn die Revolution nicht jenen gliedlichen Organismus, den Sie Gottes Weltplan zu nennen wagen, aufgehoben hätte! — Daß übrigens der Liberalismus die Aufhebung aller Corporationen fordert, der Eisenbahngesellschaften, der Banken u. s. w., hören wir zum ersten Male; und daß er die Aufhebung der gemeinschäd-

lichen Corporationen fordert, so wie die Aufhebung der Prerogativen, die der natürlichen Entwicklung zuwider sind, dürfte ihm um so weniger zu verargen sein, da er diese Aufhebung nicht ohne Entschädigung beansprucht, für den Fall, daß berechnete Individuen vorhanden sind. Berechnete Begriffe als Träger von Prerogativen erkennt er allerdings nicht an, und steht darin mit den rechtlichen Vorstellungen der Reformation auf gleichem Boden.

Viertens. „Die Revolution fordert die Trennung von Staat und Kirche.“ — Wer fordert das nicht? Oder vielmehr, wo ist diese Trennung nicht schon vorhanden? Die Einheit der Kirche und des Staats ist nur in dem Falle denkbar, daß die Kirche selbst eine Einheit ist. Der preussische Staat aber ist z. B. in der Lage, es mit zwei gleichberechtigten Kirchen zu thun zu haben, von denen das Princip der einen die andere ausschließt. Er mag also wollen oder nicht, er muß sich in seiner Stellung zu diesen Kirchen durch Motive bestimmen lassen, die nicht den kirchlichen Begriffen, sondern seinem eigenen Princip entnommen sind, ganz einerlei, ob die Kirche schon vor ihm vorhanden war oder nicht. Was Sie weiter über die Irreligiosität der Revolution sagen, gehört mehr Ihrem christlichen Eifer, als der ruhigen Ueberlegung an. Sie finden in dem Christenthum die einzige Kraft, welche die Revolution zu bändigen im Stande sei, aber Sie geben nicht den entferntesten Fingerzeig, auf welche Weise das Christenthum diese Aufgabe lösen soll. Die Geschichte widerspricht Ihnen. Das Christenthum hat überall, wo es in seiner Kraft und Herrlichkeit auftrat, nicht ein staatenbildendes, nicht ein conservatives, sondern ein revolutionaires Princip entwickelt. Es hat dies im alten Rom, im Papstthum, in der Reformation, im Jesuitismus gezeigt. Wie heilbringend diese revolutionaire Einwirkung für das Gedeihen der Menschheit war, darauf kommt es hier nicht an, jedenfalls war sie revolutionaire Natur. Auch der Liberalismus ist an sich kein staatenbildendes Princip und behauptet auch nicht, es zu sein; seine Wirksamkeit ist eine vorzugsweise kritische. Aber Kritik ist eben so wenig ein negativer Begriff wie Revolution. Die Kritik des Liberalismus wirkt zerstörend gegen den Aberglauben, aber nicht zerstörend gegen den Staat, der ihr vielmehr als die höchste Aeußerung und Entfaltung der menschlichen Kraft für diese irdischen Verhältnisse das Höchste ist, und von dessen geordnetem Fortbestehen ihre eigene Möglichkeit abhängt.

Fünftens. „Die Revolution fordert die Charte, d. h. die Vernichtung der ganzen naturwüchsigem geschichtlichen Verfassung des Landes, wie sie durch Jahrhunderte sich gebildet, durch Herkommen und einzelne Gesetze, um eine neue zu machen in einem Acte, in einer Urkunde, so daß kein Recht mehr gilt, als das in dieser Urkunde steht, und weil es in ihr steht.“ — Eine solche Absurdität ist nur einzelnen Fanatikern in ihrem Fiebertraum eingefallen. So weitläufig auch die Verfassungen waren, so hat doch noch niemals ein gesetzgebender Körper den

Bahn gehet, in ihr den gesammten Inhalt des giltigen Rechts aufzuheben. So lange die Welt steht, hat überall der Grundsatz gegolten, daß ein nicht aufgehobenes Gesetz Gesetz bleibt. Aber eben so hat der Grundsatz gegolten, daß man Gesetze aufheben könne, und daß im Laufe der historischen Entwicklung neue Rechtssubjecte, neue Rechtsobjecte eintreten können. Wenn in früherer Zeit diese Gesetzveränderung einseitig von den Obrigkeiten oder von den Gerichten oder von den ständischen Parlamenten ausging, so liegt in dem Umstand, daß jetzt die Vertreter des Volkes dazu ihre Einwilligung geben müssen, jedenfalls kein Moment der Ungesetzlichkeit. Es hat zu allen Zeiten Perioden gegeben, in denen der Proceß der Rechtsschöpfung schneller und concentrirter vor sich ging, als zu anderen Perioden. Will man eine solche Periode eine revolutionaire nennen, so ist Nichts dagegen zu sagen, wenn man nur damit nicht einen Makel auf ihre Stirn drücken will. Jedenfalls ist diese Beschleunigung der Entwicklung keine Erfindung von 1789. Was uns die Alten über Lykurg, über Solon, über die Decemviralverfassung &c. berichten, mag es nun streng historisch oder theilweise mythisch sein, zeigt wenigstens, daß das Alterthum über das, was Sie heute Revolution nennen, vollkommen unterrichtet war und es theilweise billigte. Hat ja doch das praktische Volk der Engländer schon im 13. Jahrhundert sich seine Rechte in einem beschriebenen Papier feststellen lassen, und diesem im Jahre 1689 ein zweites beschriebenes Papier hinzugesügt. Daß diese Bewegung von den Aristokraten ausging, macht sie in unsren Augen nicht sittlicher.

Wir betrachten die Charte weder als den Anfang, noch als das Ende der geschichtlichen Entwicklung, wir betrachten sie aber als einen wichtigen Abschnitt, als eine Basis, auf der der weitere Proceß der Staatsgewalten mit Ordnung geführt werden kann.

Sechstens. „Die Revolution fordert die Aufhebung aller erworbenen Rechte für das Volkswohl.“ — Und das sagen Sie, der Anwalt der rettenden Thaten, Sie, der Führer einer Partei, die in jedem Augenblick die höhere Rücksicht der Staatsraison über Wort und Handschlag gestellt hat! — Ich weiß nicht recht, ob dieser Zug bei Ihnen Schlanheit oder Naivetät ist. Sie haben in Ihrer ganzen bisherigen Deduction niemals darauf hingedeutet, daß mit dem Begriff der Revolution die gewaltsame, d. h. ungesetzliche Aufhebung der bisher bestehenden Rechtsverhältnisse verbunden sei. Jetzt schieben Sie diese Ansicht durch einen heilküfigen Zwischengedanken ein und bemerken nicht, daß Sie dadurch einen ganz neuen Gesichtspunkt aufstellen. Aber in dem Begriff und Wesen des Liberalismus liegt es keineswegs, daß er seinen Ansichten über die Einrichtung des Staats mit Gewalt Bahn brechen will, er bemüht sich im Gegentheil, gerade wie sich das Christenthum bemüht hat, alle Welt so mit seinen Ideen zu erfüllen, daß sie ohne Kampf und Streit zur Wirklichkeit werden. Daß in diesem Falle unter Beobachtung der gesetzlichen Formen das sogenannte Privateigenthum kein

absoluter Begriff sein kann, ist ein Grundsatz, den nicht erst der Liberalismus erfunden hat, und den am allerwenigsten ein Christ mit seiner Ueberzeugung von der Sinfälligkeit aller irdischen Dinge so übertrieben scharf hervorheben sollte. Gewiß ist die conservative Gesinnung, die jede Neuerung mit Mißtrauen ansieht, und die den vorwärts strebenden Leidenschaften die Fähigkeit des Beharrens entgegensetzt, ein sehr nützliches und nothwendiges Moment im Staatsleben, und ein ungeduldiges Volk wie die Franzosen, welches jeden Augenblick den geordneten Weg verläßt, weil er ihm zu lang und zu unbequem vorkommt, wird nie das Ziel erreichen, aber durch Nichts wird diese conservative Gesinnung so gefährdet, als durch das starrköpfige Festhalten an jenem frevelhaften Grundsatz: *Fiat justitia et pereat mundus*. Wenn sich die göttliche Vorsehung in den Gesetzen der Menschen offenbart, so wird das am meisten bei denjenigen Gesetzen der Fall sein, an denen die menschliche Vernunft und die Liebe zu allen Menschen sich in höchster Begeisterung theiligt haben.

Endlich siebentens. „Die Revolution fordert eine neue Vertheilung der Staaten nach den Nationalitäten wider das Völkerrecht.“ — Abgesehen davon, daß Sie mit diesem Vorwurf die eigentliche Demokratie nicht treffen, welche sich vielmehr gerade so gleichgiltig gegen den Begriff der Nationalität zeigt, wie Ihre eigene Partei: welche Absurdität schieben Sie durch diesen Satz wider Ihr besseres Wissen unsrer Partei unter, die doch hier vorzugsweise gemeint ist! Wie salbungsvoll klingt es, wenn Sie in unsrem Namen Folgendes sprechen: „Wir lassen die Vertheilung der Staaten nicht gelten, die Gott gesügt; wir wollen nicht zugeben, daß er die Völker verbinde und zertheile und ein Volk dem andern unterthan mache nach seinem Rathschlusse und seinen Strafgerichten.“ — Ist es möglich, daß sich Ihr eigenes Gefühl, daß sich Ihr eigener Verstand nicht empört hat, als Sie diese Worte niederschrieben? Also ein Rathschluß Gottes war es, als auf dem Wiener Congreß dem einen Souverain so viel tausend Seelen genommen und ihm dafür so viel tausend andere Seelen zur Entschädigung gegeben wurden, oder um den zweckmäßigeren Ausdruck Ihres Freundes Thadden-Triglass zu gebrauchen, so und so viel Pfund Menschenfleisch und Menschenknochen. Diese Entscheidung über die Schicksale der Völker, diese Herabwürdigung des Menschen, des Ebenbildes Gottes, zu einer Sache wagen Sie Gottes Rathschluß zu nennen!

So lange die Welt steht, hat man nirgend den Wahn gehegt, die Grenzen der Staaten müßten ewig so bleiben, wie sie in dem gegenwärtigen Augenblicke waren. Die Grenzen sind erweitert worden, wie es kam, durch Eroberung oder durch Verträge; in vielen Fällen hat der bloße Zufall und die ganz gemeine Leidenschaft dabei gewaltet, eben so häufig aber auch ein bewußter Plan. Man nannte das im vorigen Jahrhundert: sich arrondiren. Damals warben die Fürsten ihre Soldaten durch Gewalt und List in aller Herren Ländern, und es kam ihnen nur darauf an, daß ihre Staaten bequem zusammenlagen, um sie leicht ver-

theidigen und leicht den Nachbar überfallen zu können; auf die Bewohner dieser Domainen kam es ihnen nur zu oft wenig an. Das war damals so, das ist aber kein Grund, daß es immer so bleiben muß. Der Begriff vom Staat ist ein höherer geworden, ein concreterer, wir haben jenen Begriff des Arrondirens keineswegs vollständig aufgegeben, aber er hat nur noch eine untergeordnete Bedeutung. Uns kommt es vor allen Dingen darauf an, daß der Staat auf der Basis einer sittlichen Gemeinschaft beruhe, daß jeder Bürger desselben das Gefühl habe, zu einem großen Ganzen zu gehören, nicht bloß der willenlose Knecht einer fremden Macht zu sein. Für diese sittliche Gemeinschaft giebt die gleiche Nationalität, die nicht bloß in der Gleichheit der Sprache, sondern vorzugsweise in der Gleichheit der rechtlichen Verhältnisse und in der Gemeinschaftlichkeit der wesentlichen Interessen liegt, zwar nicht die ausschließliche, aber die solideste Basis. Am wenigsten Schonung dieser auf die Länge unbezwinglichen Idee gegenüber verdienen solche Staaten, die ihrer ganzen Lage und Beschaffenheit nach jedes edle und höhere Gefühl in der elendesten kleinlichsten Philisterhaftigkeit ersticken müssen. Wenn die Lage eines solchen Staatencomplexes von der Art ist, daß ein energischer und klar sehender absoluter Fürst aus der alten Schule darin einen Antrieb sehen würde, seine Macht zu entwickeln, so ist der Umstand, daß jetzt der klar herausgebildete Instinct seines Volks ihn von selber dazu auffordert, doch wol nicht übertrieben revolutionärer Natur, und die Rücksicht, die ein kluger Fürst darauf nimmt, bequeme Grenzfestungen, hasenreiche Küsten und sichere Gebirgsgrenzen zu haben, ist doch wol in keiner Weise sittlicher, als der Beruf, über eine mächtige und stolze Nation zu gebieten, die ihn als ihren Ersten, als den Träger ihres Ruhms verehrt. Schon in den Zeiten des Absolutismus waren nur die Kriege erfolgreich, die zugleich im Lande populair waren.

Sollte aber dieser Gedanke revolutionair sein, und dagegen jene diplomatische Abzählung von Seelen, wie sie auf dem Wiener Congreß stattfand, christlich, dann allerdings rechnen wir uns in Ihrem Sinne mit Stolz in die Klasse der Revolutionairs, und lassen geduldig den Bannfluch über uns ergehen, den Sie mit einem Ihres gläubigen Publicums würdigen Eifer über die politischen Rezer aussprechen. † †

Die handelspolitischen Conferenzen zu Bamberg und zu Darmstadt.

Vor ganz kurzer Zeit bot sich in den momentanen Zeitverhältnissen dringend Veranlassung, eine Lehre der neuesten Geschichte über die Folgen einer heftigen Grenzboten. II. 1852.